



I. Generelle Besuchserlaubnis

Gemäß der der aktuellen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) ist der Besuch unseres Altenpflegeheimes unter den Voraussetzungen der strikten Einhaltung unseres Konzeptes zur Regelung zum Besuch und zum Betreten und Verlassen der Einrichtung erlaubt.

Die Besuchs- und Betretungsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

II. Grundsätze

Nachfolgende Regelungen gelten für Besucher und andere Einrichtungsfremde (zusammengefasst unter dem Begriff „Besucher“) gleichermaßen!

Das Recht aller Bewohner auf Schutz vor einer SARS-CoV-2-Infektion hat einen höheren Stellenwert als der Anspruch einzelner Pflegebedürftiger auf den Empfang von Besuchern.

Auch wenn wir die Türen für Angehörige öffnen, geht die Sicherheit vor. Wenn hinreichende Indizien für eine SARS-CoV-2-Infektion beim Besucher bestehen, darf dieser das Haus nicht betreten. Angehörige, die die Vorschriften nicht beachten, werden zu deren Einhaltung ermahnt. Ist dieses nicht erfolgreich, muss der Besucher das Haus verlassen.

Wenn es in unserer Einrichtung eine SARS-CoV-2-Infektion gibt, setzen wir alle Besuche auf dem betroffenen Wohnbereich aus. Dieses gilt auch bei einem begründeten Verdachtsfall.

Mit steigenden Infektionszahlen ist es wichtig, die Besucherzahlen auf ein Minimum zu reduzieren. Je geringer die Personenzahl der Besucher ist, umso kleiner ist das Risiko einer Einschleppung des Virus.

- Wir suchen den Dialog mit dem Bewohner. Wir erläutern ihm, welche Folgen ein SARS-CoV-2-Ausbruch in der Einrichtung hätte. Wir verdeutlichen weiterhin, dass selbst bei strengen Hygieneregeln ein erhebliches Risiko bleibt. Wir legen ihm nahe, von sich aus auf jeden Besuch zu verzichten oder zumindest möglichst wenige Besucher zu empfangen.
- Wir informieren die Angehörigen regelmäßig über die aktuelle Lage in unserer Einrichtung. Dieses erfolgt etwa per Newsletter auf unserer Homepage und ggf. per E-Mail. Wir machen Angehörige darauf aufmerksam, dass jeder Besuch vorab angemeldet werden muss. Bei einem unregelmäßigen Besucheransturm sind wir nicht in der Lage, die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen durchzuführen.
- Als Präventionsmaßnahme wird bei Besuchern die Temperatur gemessen. Bei einer Temperatur ab 38 Grad muss das Haus sofort verlassen werden und der Besuch kann nicht durchgeführt werden.
- Die Einrichtung hat Schnelltests erworben und Pflegefach- und Hilfskräfte für die Durchführung eines Schnelltests qualifiziert. Schnelltests werden bei jedem Besucher eingesetzt. **Falls sich ein Besucher nicht testen lassen möchte verwehren wir den Zutritt**



zur Einrichtung. Die Vorlage von Laintests wird nicht anerkannt. Erleichterungen für Besucher hinsichtlich der Verpflichtung zur Testung sind geregelt unter Punkt III. e) dieser Konzeption.

- Nicht geimpfte/ nicht genesene Ärzte und medizinisches Personal, mit Ausnahme von Personen im Noteinsatz, erhalten unter Vorlage eines tagesaktuellen PoC-Tests oder eines negativen PCR-Tests, der nicht älter als 48 Stunden ist, Zutritt zur Einrichtung.
- Gemäß den Empfehlungen des RKI soll ein Aufenthalt von Bewohner/innen bei Angehörigen oder in anderen Haushalten möglichst vermieden werden. Sofern dies dennoch erfolgt, sind die Bewohner/innen am Tag der Rückkehr von Besuchsaufenthalten gemäß den Hygiene- und Testregelungen (täglich) zu testen und werden maximal bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests einschließlich am 7. Tag (der Rückkehrtag zählt nicht mit) auf ihrem Zimmer versorgt. Dabei sind Besuche auf dem Zimmer weiterhin möglich. Auch Spaziergänge im Freien ohne Kontakt zu anderen Bewohner/innen sind möglich.
 - **Bei geimpften/genesenen Bewohner/innen** wird auf eine Zimmerversorgung nach Rückkehr von Besuchsaufenthalten verzichtet. Da ein (unbemerker) enger Kontakt zu infizierten Personen während des Aufenthalts bei Angehörigen nicht ausgeschlossen werden kann, werden die rückkehrenden Bewohner dennoch ab dem Tag der Rückkehr von Besuchsaufenthalten gemäß den Hygiene- und Testregelungen (täglich) für sieben Tage (der Rückkehrtag zählt nicht mit) getestet.
 - **weitergehende Ausnahmen hiervon sind mit der Einrichtungsleitung abzustimmen**
- **Das gemeinsame Essen und Trinken ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet!** Gerade bei einem Besuch auf dem Bewohnerzimmer wird um strikte Einhaltung der Hygieneregeln gebeten.
- Die aktuell geltende Corona-Schutz-Verordnung mit den Regelungen, insbesondere zu den geltenden Kontaktbeschränkungen, ist strikt einzuhalten.

III. Hygienische und organisatorische Auflagen zur Besuchsregelung

a) Begrenzung des Umfanges von Besuchen

- ⇒ Die Besuchszeiten sind von **montags bis freitags** jeweils **09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr**. Der letzte Besuchsdienst beginnt demnach 16.00 Uhr.
- ⇒ Die Besuchszeiten am **Wochenende (samstags und sonntags, feiertags)** sind jeweils **von 14.00 – 16:00 Uhr, hierbei erfolgt die Testung nur zwischen 14.00 Uhr – 14.30 Uhr**.
- ⇒ Spätestens 2 Stunden vor Beendigung der Besuchszeit ist die letzte Testung möglich.
- ⇒ Besuche pro Bewohner werden **auf zwei Stunden** begrenzt, um möglichst allen Bewohnern regelmäßige Besuche zu ermöglichen. Zu Beginn dieser zwei Stunden erfolgt auch die Testung des Besuchers.



**Konzept Regelung zum Besuch und zum Betreten
und Verlassen des Heimes
(Corona-Schutz-Verordnung)**
Qualitätsmanagement Sozialzentrum
Volkssolidarität Stadtverband Leipzig e.V.

RL021.03.1.4

Seite: 3/5
Stand: 07.06.2021

- ⇒ Ein Bewohner darf maximal zwei Personen aus einem Haushalt empfangen. Außerdem wird die Anzahl der Besuche für alle Bewohner auf jeweils maximal **einen** Besuch pro Woche begrenzt.
- ⇒ Kinder ab dem 7. Lebensjahr können unter Beachtung der Test- und Maskenpflicht Zutritt zur Einrichtung erhalten. Eine Testung durch unsere Einrichtung erfolgt nicht. Der entsprechende Nachweis einer Testung durch eine zugelassene Teststelle ist vorzulegen.
- ⇒ Besuche von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind unter Einhaltung der Abstandsregelungen (mind. 1,5 Meter) im Freien gestattet.

Besonderheiten ergeben sich bei Neueinzügen, massiver Verschlechterung des Gesundheitszustandes und bei Sterbenden. Hier entscheidet die Pflegedienstleitung individuell über Anzahl und zeitlichen Umfang des Besuches.

b) Anmeldung von Besuchen

- ⇒ Der Besuch eines Bewohners ist nur nach vorheriger **telefonischer** Anmeldung sowie Terminvergabe durch die Heimleitung bzw. Verwaltung möglich. Diese Terminvergabe ist wochentags von 09:00 bis 15:00 Uhr möglich. Am Wochenende erfolgt **keine** Terminvergabe. Unangemeldete Besuche sind nicht zulässig.
- ⇒ Ansprechpartner für die Terminvergabe sind Frau Rabe (MA Verwaltung) Tel. 0341/35055108 und Frau Brunk (stellv. HL) Tel. 0341/35055106.
- ⇒ Eine Dokumentation bei einem Besuch/ Aufenthalt in unserer Pflegeeinrichtung erfolgt mit dem Formular RL021.03.1.4.1. Mit diesem Formular wird der Besuchende/ Externe über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln informiert und bestätigt die Einhaltung sowie tätigt die Angaben zur Rückverfolgbarkeit (Name, Kontaktmöglichkeit und Datum sowie Zeit des Besuches). Außerdem erfolgen auf diesem Formular die Einwilligung zur Temperaturmessung und auch die Einwilligung (bei Notwendigkeit) in die Durchführung des Corona-Schnelltestes inklusive beider Ergebnisse.
- ⇒ **Die Besucherdokumentation/ Formulare sind geschützt vor der Einsichtnahme durch Dritte zu erheben und zu verwahren. Die Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur möglichen Nachverfolgung von Infektionen und als Beleg der durchgeführten Testung vorgehalten werden.**

c) Durchführung des Besuches/ Unterweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen

- ⇒ Besucher klingeln bitte wochentags zuerst am Empfang oder folgen der Beschilderung vor der Einrichtung zum Testzimmer. Am Wochenende klingeln Besucher bitte auf den entsprechenden Wohnbereichen.
Im Testzimmer wird nach Abgleich (bei Notwendigkeit) mit der Besuchsanmeldung die Temperatur gemessen und der Schnelltest durchgeführt. Das Einwilligungsformular mit dem Ergebnis der Temperaturmessung und des Schnelltests wird danach an die Fachbereichsleitung weitergeleitet.
- ⇒ Es besteht ein Betretungsverbot bei:
 - vorliegenden Symptomen der Covid-19 Erkrankung



**Konzept Regelung zum Besuch und zum Betreten
und Verlassen des Heimes
(Corona-Schutz-Verordnung)**
Qualitätsmanagement Sozialzentrum
Volkssolidarität Stadtverband Leipzig e.V.

RL021.03.1.4

Seite: 4/5
Stand: 07.06.2021

- Ablehnung der Temperaturmessung
- Ablehnung des Schnelltestes
- Temperatur über 38°C
- Positivem Schnelltest

- ⇒ Angehörige sollten ihre Schutzmasken selbst beschaffen und mitbringen. Es müssen FFP 2-Masken (ohne Ventil!) sein. „**Community-Masken“ oder OP-Masken sind unzulässig.**
- ⇒ Nach erfolgter unauffälliger Temperaturmessung und Testung erhält der Besucher eine grüne Karte, welche den Zugang zum Wohnbereich und zum Betreten des Bewohnerzimmers berechtigt. Mit Betreten der Einrichtung müssen die **Hände desinfiziert** werden und es besteht während der gesamten Besuchsdauer (auch im Außenbereich) eine Pflicht zum Tragen der FFP2 Maske für Besucher und Bewohner. Kann der Bewohner aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen **seinerseits die FFP2 Maske** nicht tragen, darf er sie weglassen. Die Entscheidung darüber liegt bei der diensthabenden PFK. Legen Besucher ein Attest vor, dass vom Tragen einer FFP2 Maske befreit, können wir keinen Zutritt zur Einrichtung gewähren.
- ⇒ Der Bewohner erhält Besuch auf seinem Zimmer. Der Aufenthalt des Besuchers auf dem Aufenthaltsbereich des jeweiligen Wohnbereiches ist jedoch **nicht gestattet.**
- ⇒ Alternativ können nach wie vor der Bereich im Foyer sowie das Besuchshäuschen im Innenhof genutzt werden.
- ⇒ Die Abstandsregelungen sind einzuhalten.

d) Erleichterungen hinsichtlich des Kontaktes von geimpften bzw. genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern untereinander:

Bei Kontakten von geimpften bzw. genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern untereinander (ohne Anwesenheit von Nicht-Geimpften bzw. Personen ohne gültigen Genesenenstatus) wird auf das Einhalten der Abstandsregelungen verzichtet. Gemäß SächsCoronaSchVO ist auch in dieser Konstellation eine FFP2-Maske durch die Besucherin/den Besucher zu tragen.

e) Erleichterungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Testung

- ⇒ Externen Besucher*innen darf der Zutritt vor Ort nur nach erfolgtem Test oder mit tagesaktuellem Nachweis eines Schnelltests einer zugelassenen Teststelle gewährt werden.
- ⇒ Ein Zutritt vor Ort ohne erfolgten Schnelltest oder tagesaktuellem Nachweis eines Schnelltests wird gewährt, wenn Sie:
- symptomfrei sind **und**
 - nachweislich über einen vollständigen Impfschutz verfügen **oder**
 - mit einem mind. 28 Tage zurückliegenden, positiven PCR Testergebnis oder einer ärztlichen Bescheinigung die Genesung nach SARS-CoV-2-Infektion für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Genesung nachweisen können **oder**
 - nachweislich genesen sind und eine Impfdosis vor mehr als 14 Tage erhalten haben.



**Konzept Regelung zum Besuch und zum Betreten
und Verlassen des Heimes
(Corona-Schutz-Verordnung)**
Qualitätsmanagement Sozialzentrum
Volkssolidarität Stadtverband Leipzig e.V.

RL021.03.1.4

Seite: 5/5
Stand: 07.06.2021

⇒ Zur Nachweisführung sind Test- oder Impfbescheinigungen gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

f) Beendigung des Besuchs/ Rückkehr des Bewohners auf den Wohnbereich

Der Besucher gibt bei Beendigung seines Besuches die erhaltene grüne Karte am Empfang zurück und hat am Ausgang die Möglichkeit zur Händedesinfektion.

Nach jedem Besuch werden die genutzten Tische und Stühle gereinigt.

Bei der Rückkehr des Bewohners zum Wohnbereich werden die allgemeinen Hygienemaßnahmen (Händewaschen) durchgeführt.

g) Allgemeiner Hinweis zu den Hygieneregeln

Sollten Besucher sich nicht an unsere Hygieneregeln halten, müssen wir uns leider gezwungen sehen von unserem Hausrecht Gebrauch zu machen.

IV. Alternative zu einem Besuch

Sollte es aufgrund des Infektionsgeschehens zu einer kompletten Schließung der Einrichtung für private Besuche kommen, ermöglichen wir unseren Bewohnern zumindest einen Sichtkontakt mit den Angehörigen bzw. einen Kontakt über Telefonie und/ oder digitale Medien mit den Angehörigen:

- Unsere Einrichtung verfügt über einen Laptop für die Videotelefonie. Unter der jeweiligen Kennung können die Angehörigen dort anrufen. Wir bringen dem Bewohner dann den Laptop, sodass er mit seinen Angehörigen in Kontakt treten kann. Ein Mitarbeiter hält sich im Hintergrund, um bei technischen Problemen schnell unterstützen zu können. Dem Gesprächsverlauf soll er nicht folgen (Privatsphäre). Der Laptop wird nach der Nutzung nebelfeucht gereinigt.

	Wer	Datum	Unterschrift
Erstellt/ Geprüft:	FB Soziale Dienste	07.06.2021	
Freigegeben:	GL	07.06.2021	